

Gegen die Preistreiberei in Theaterkarten.

Eine Verordnung des Statthalters.

Der Statthalter von Niederösterreich hat eine dankenswerte Verordnung erlassen, durch welche die Theaterdirektoren verhalten werden, die Eintrittspreise für ihre Vorstellungen ersichtlich zu machen. Diesbezüglich herrschte schon die reinste Anarchie, alle Augenblicke erfuhren die Kartenpreise eine Erhöhung, was natürlich den begreiflichen Unwillen des Publikums hervorrief. Da kamen einzelne Theaterdirektoren auf die schlaue Idee, auf den Theaterzetteln und auf den Karten die Preise überhaupt nicht mehr ersichtlich zu machen. Wo die Preise zu lesen waren, stellte **G. N. Bielohlawek** erst in der letzten Gemeinderatssitzung fest, ist heute auf den Eintrittskarten ein schwarzer Fleck, so daß es jetzt vielerlei Preise gibt und die Bevölkerung in schamloser Weise ausgebeutet wird. „Die Regierung, der Statthalter“, sagte **G. N. Bielohlawek**, „kann nicht mehr länger zusehen, daß so schamlose Preistreiberei getrieben wird. Ich bitte den Herrn Bürgermeister mit dem Herrn Statthalter zu sprechen, damit diese Erbärmlichkeit einmal ein Ende bereitet wird“.

Die Vorsprache des Bürgermeisters beim Statthalter hat nun erfreulicherweise raschen Erfolg gehabt; denn die heutige „**Wr. Ztg.**“ verlautbart folgende Verordnung:

Alle in ständigen Lokalen betriebenen Theater-, Singspielhallenunternehmungen, ferner jene Vergnügungsunternehmungen, welche sich mit der Aufführung sogenannter Varietésproduktionen befassen, haben auf allen zum Verkaufe gelangenden **Eintrittskarten** für Sitz- und Stehplätze die hierauf entfallenden Preise (samt allfälligen Zuschlägen) ersichtlich zu machen und bei den von ihnen unterhaltenen Verkaufsstellen (Theaterkassen) an auffällender Stelle **Tarife anzubringen**, auf welchen die einzelnen zum Verschleiß gelangenden Kategorien von Eintritts-

karten und die hierfür zu entrichtenden Preise (samt allfälligen Zuschlägen) in leicht lesbarer Weise angegeben sind. Die gleichen Angaben haben auch die zum Anschlag an öffentlichen Orten oder zum Verkaufe bei den Vorstellungen bestimmten Programme zu enthalten.

Außerachtlassungen dieser Anordnungen werden an den verantwortlichen Unternehmern von den politischen Bezirksbehörden, in Wien von der Wiener Polizeidirektion, mit einer Geldstrafe von 2 bis 100 Kr. oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.